



# Ortsgemeinde Konken

## Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“

### Textliche Festsetzungen

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf I 21.11.2025



Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel



---

## Planaufstellende Kommune



Ortsgemeinde Konken

---

## Auftraggeber



**ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG**

Kleinoberfeld 5  
76135 Karlsruhe

---

## Erstellt durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**  
Freie Stadtplaner PartGmbB  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de  
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im November 2025



In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

**A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet,**

**Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)**

- 1.1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.  
Zulässig sind ausschließlich freistehende Konstruktionen (sog. Modultische) zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen.

1.1.2. Ergänzend zulässig sind

- die zum Betrieb notwendigen Betriebsgebäude und technischen Anlagen (wie z.B. Transformatorstationen, Übergabestationen, Mittelspannungsschaltanlagen, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen, Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Blitzableiter sowie Kameramasten),
- Speicheranlagen (wie z.B. Batteriespeicher),
- Entwässerungseinrichtungen und Anlagen zur Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung
- sowie Erschließungsanlagen (wie z.B. Zufahrten, Servicewege und -flächen sowie Bedarfsparkplätze und Baustraßen
- Einfriedungen.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**2.1. Grundfläche (§ 16 und § 19 BauNVO)**

- 2.1.1. Flächig gegründete bauliche Anlagen sowie die punktförmige Gründung der Modultische und sonstiger baulicher Anlagen sind innerhalb der beiden Sonderbauflächen bis zu einer Grundfläche von max. 2.500 m<sup>2</sup> in Summe zulässig.
- 2.1.2. Darüber hinaus wird für benötigte Erschließungsanlagen (wie z.B. Zufahrten, Servicewege und -flächen sowie Bedarfsparkplätze) eine Grundfläche von max. 2.000 m<sup>2</sup> in Summe zugelassen.<sup>1</sup>
- 2.1.3. §§ 19 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO sind nicht anzuwenden.

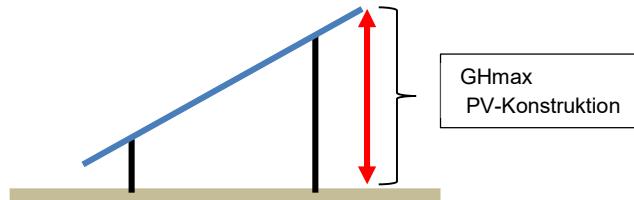
**2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)**

- 2.2.1. Für die Bemessung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Konstruktionen sowie erforderlicher Gebäude und Nebenanlagen ist die natürliche, anstehende Geländeoberfläche heranzuziehen (siehe hierzu auch das in der Planzeichnung dargestellte Höhenraster - *wird im weiteren Verfahren ergänzt*).

Bei Gebäuden und Nebenanlagen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax.) definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Dabei ist die max. Gesamthöhe an allen Gebäudeseiten einzuhalten.

<sup>1</sup> siehe hierzu auch die ergänzend getroffen Regelung unter 4.1.5 „M5 Erschließungsanlagen innerhalb der Sonderbauflächen“

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche gemessen senkrecht unter dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion (siehe auch nachfolgende Erläuterungsskizze).



- 2.2.2. Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) für die Photovoltaik-Konstruktionen von 4,00 m festgesetzt. Für sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (wie z.B. Transformatorstationen, Übergabestationen, Speicher, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen) und sonstige Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe (GHmax) 4,50 m.
- 2.2.3. Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Blitzableiter).

### **3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

- 3.1.1. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- 3.1.2. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten, Baustraßen und Einfriedungen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

*siehe Planzeichnung sowie die ergänzend getroffene Festsetzung unter 6.1.7.*

### **5. Private Grünflächen ohne konkrete Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

*siehe Planzeichnung sowie die ergänzend getroffene Festsetzung unter 6.1.7.*

- 5.1.1. Eine Einfriedung bzw. Einzäunung der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

### **6. Flächen und/oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 6.1.1. M1: Bauliche Anforderungen an Photovoltaikmodule/-reihen im Sondergebiet
  - Die durch Photovoltaikmodule überschirmte Fläche darf maximal 65 Prozent der Sonstigen Sonderbaufläche betragen.  
Die überschirmte Fläche entspricht der senkrecht projizierten Fläche der Photovoltaikmodule bei vollständig waagerechter Ausrichtung der Photovoltaikmodule.
  - Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten.
  - Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,50 m.
  - Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen hat mindestens 3,00 m zu betragen.

#### 6.1.2. M2: Anlage und Pflege von extensivem Dauergrünland

- Innerhalb der Sonstigen Sonderbauflächen ist zur Verringerung der Diasporenbank von Ackerwildkräutern und Ruderalarten sowie zur Schaffung von geeigneten Etablierungsstellen für die eingebrachten Diasporen ist der Boden intensiv zu grubbern und danach für eine Einsaat vorzubereiten (vgl. Herstellung Feinplanum gemäß DIN 18917).
- Bei der Saatgut-Aufbringung ist flächig eine standortgerechte gebietsheimische zertifizierte Regio-Saatgutmischung (RSM Regie) mit der zertifizierten regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet UG 9, Produktionsraum 6) (Frischwiese mittlerer Standorte ohne extreme Ausprägung mit Mindestanteil an Kräutern von 30 %; mindestens 30 Arten; niedrig wachsende, nicht zu Dichtwuchs neigende Arten; nur geringer Leguminosenanteil, Hinweis: wenn möglich inkl. Goldhafer) aufzubringen. Die Ansaatdichte ist abhängig von der Erosionsgefahr und liegt bei 3-5 g/m<sup>2</sup>, in erosionsgefährdeten Bereichen sowie im Bereich von Böschungen kann diese bis auf 7 g/m<sup>2</sup> erhöht werden.
- Nach der Etablierung einer geschlossenen Vegetationsbedeckung hat eine regelmäßige extensive Pflege erfolgen:
  - Das Grünland ist - unter Beachtung der Habitatansprüche und Brutphänologie der Feldlerche - regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr außerhalb des Zeitraumes Anfang April bis Ende Juli (Hauptbrutsaison der Feldlerche inkl. Nestlingsphase) zu mähen.<sup>2</sup>  
Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.  
Zur Erhöhung der Strukturvielfalt hat eine kleinräumig differenzierte Pflege des Solarparkgebiets zu erfolgen und es sind immer wieder kleinfächig eingelagerte Altgrasstreifen zu entwickeln. An jährlich wechselnden Standorten sind dazu auf jeweils ca. 5 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen zwischen oder randlich der Module stehen zu lassen.
  - Alternativ ist auch eine Beweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) ohne Zufütterung mit einem Besatz von maximal 1 GVE/ha (d.h. 10 Schafe/ha) und Jahr mit maximal zwei Weidegängen zulässig. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten der Feldlerche durch Tritt hat die erste Beweidung erst ab ca. Mitte Juli zu erfolgen. Nach mindestens sechs Wochen Pause kann eine zweite Beweidung erfolgen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vor dem Hintergrund des aktuell stattfindenden Klimawandels mit entsprechenden Folgen für die Brutzeiten (Brutzeitverschiebungen durch schnellere Vegetationsentwicklung) kann sich der Bedarf einer zeitlichen Anpassung ergeben, d.h. in Jahren mit früher Vegetationsentwicklung sollte die Sommermahlfrüher durchgeführt werden. Ausschlaggebender Faktor muss stets die aktuelle Vegetationsentwicklung sein (nach der sich auch das Brutverhalten der Feldlerche richtet). Als Orientierung kann eine Vegetationshöhe von ca. 40-50 cm herangezogen werden. Ebenso ist in ausgesprochenen Dürrejahren mit einer durch die Trockenheit erhöhten Wiesenbrandgefahr ausnahmsweise ein früherer Schnitt möglich. Eine zeitliche Verschiebung der Mahd in die derzeit gängige, oben genannte Hauptfortpflanzungszeit der Feldlerche von Anfang April bis Ende Juli hinein kann ausschließlich nach artenschutzrechtlicher Freigabe durch qualifizierte Fachleute/Ornithologinnen - falls diese ein Vorkommen von Feldlerchen in der Brut-/Nestlingsphase ausschließen können - und in enger Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen (vgl. hierzu auch Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025, S. 113).

<sup>3</sup> Optimal ist eine abschnittsweise Wechselbeweidung/Umtriebsbeweidung oder auch eine Stoßbeweidung mit hoher Besatzdichte von 2 GVE/ha mit einer Umstellung der Tiere, sobald die Aufwuchshöhe der Vegetation ca. 5 cm unterschreitet. Bei einer geringeren Besatzdichte von unter 0,5 GVE/ha ist auch eine Beweidung während der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) möglich. Ab Oktober/November soll zur Regeneration der Fläche keine Beweidung mehr erfolgen. Es kommt auch eine Frühjahrsbeweidung bis Ende März mit Schafen in Betracht.

- Es ist auch eine Kombination aus Schafbeweidung im Wechsel mit einer Mahd möglich.
- In den ersten drei Jahren hat zur Beschleunigung der Aushagerung bzw. bei verstärktem Aufkommen unerwünschten Bewuchs wie übermäßig dominant wüchsigen Beikräutern/ Ruderalarten (Weißer Gänsefuß, Ackerkratzdistel, etc.) zusätzlich ein Schröpfsschnitt zu erfolgen. Dazu sind die betroffenen Teilflächen im zeitigen Frühjahr (März) oder ab Ende August bis September mit hoch eingestelltem Mähwerk (etwa 6-8 cm) zu mähen/mulchen. Bei starker Aufwuchsmasse muss der Schröpfsschnitt als Mahd mit Entfernung des Mahdgutes erfolgen. Ansonsten kann das Schnittgut auf der Fläche verbleiben.

#### 6.1.3. M3: Freiflächen für Feldlerche

- Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen handelt es sich um die ungefähre Lage der freizuhaltenden Bereiche. Kleinräumige Verschiebungen zur Anpassung an die konkrete Lage und Ausrichtung der Module sind in diesem Zusammenhang möglich, soweit Form und Größe grundsätzlich eingehalten werden.
- Abweichend zu der unter 6.1.2. dargelegten Saatgut-Aufbringung, hat für die aus Artenschutzgründen freizuhaltenden Bereiche eine lückige Ansaat in geringerer Ansaatdichte (1-2 g/m<sup>2</sup>) erfolgen.  
Alternativ ist auch die Anlage von mehrjährigen, artenreichen Blühflächen mit niedrigen, nicht zu Dichtwuchs neigenden Arten. Dazu erfolgt die Ansaat einer arten- und blütenreichen, niedrigwüchsigen autochthonen Regio-Saatgutmischung (RSM Regie) aus regionaltypischen, mehr- mit ggf. beigemischt einjährigen Wildpflanzenarten ohne oder mit maximal 10 % Grasanteil mit der zertifizierten regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet UG 9, Produktionsraum 6) und einer Ansaatmenge von ca. 1-3 g/m<sup>2</sup> (Beispielsweise können die Mischungen „Blühende Landschaft - mehrjährig“, „Schmetterlings-Wildbienen-Saum“, „Blumenwiese“ (Blumen) (alle Rieger-Hofmann) oder „Feldrain und Saum“, „Lebensraum“, „Ackerrandstreifen/Blühstreifen“ oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter verwendet werden.).
- Nach der Etablierung einer geschlossenen Vegetationsbedeckung hat eine regelmäßige extensive Pflege gemäß den Festlegungen unter 6.1.2. zu erfolgen.
- Daneben sind in den, in der Planzeichnung festgesetzten Flächen, kleinere jeweils maximal 50 m<sup>2</sup> große eingelagerte Rohbödenbereiche freizulassen und einer Spontanbegrünung ohne Einsaat zu überlassen.

#### 6.1.4. M4: Bauzeitbegrenzung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Anfang August und Mitte März, zu beginnen.

Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen. Unterbrechungen der Bautätigkeit von bis zu drei Tagen sind zulässig. Bei einer längeren Unterbrechung der aktiven Bautätigkeiten - soweit diese innerhalb der

---

Eine Abweichung der vorgegebenen Beweidungszeitfenster ist nach artenschutzrechtlicher Freigabe durch geeignete Fachpersonen möglich. Sollte die Beweidung nicht ausreichen, um eine Verschattung der Module zu vermeiden, oder zu selektiv sein, so dass es zur Dominanz von unerwünschten Weideunkräutern kommt, hat eine Nachpflege mit Maschineneinsatz zu erfolgen (vgl. hierzu auch Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025, S. 114).

Fortpflanzungszeit der Feldlerche erfolgt und nach Ende der Fortpflanzungszeit wieder aufgenommen werden soll, sind Vergrämungsmaßnahmen<sup>4</sup> durchzuführen.

Ausnahmsweise ist der Beginn von Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit dann möglich, wenn vorbeugend Vergrämungsmaßnahmen<sup>1</sup> umgesetzt werden, um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 6.1.5. M5: Erschließungsanlagen innerhalb der Sonderbauflächen

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Erschließungsanlagen (wie z.B. Zufahrten, Servicewege und -flächen sowie Bedarfsparkplätze) erforderlich, sind diese in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

#### 6.1.6. M6: Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Draht- und Metallzäunen bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Eine Zaunanlage ist in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) auszuführen.

#### 6.1.7. M7: Wildtier-Querungskorridor

Eine Befestigung des vorhandenen Wirtschaftswegs ist nicht zulässig.

Zur Begrünung des Bereichs des Wildtier-Querungskorridors ist eine standortgerechte gebietsheimische zertifizierte Regio-Saatgutmischung zu verwenden (siehe hierzu auch die Saatgutanforderungen unter 6.1.2. M2). Nach der Etablierung einer geschlossenen Vegetationsbedeckung hat eine regelmäßige extensive Pflege gemäß den Festlegungen unter 6.1.2. zu erfolgen.

#### 6.1.8. M8: Verwendung von Düngemitteln, Pestiziden und Reinigungsmitteln

Innerhalb der Sonderbauflächen ist die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden nicht zulässig.

Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Bestenfalls ist auf den Einsatz von Reinigungsmitteln gänzlich zu verzichten. Der Einsatz von Reinigungsschemikalien und Biociden ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Mögliche Vergrämungsmaßnahmen können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025, S. 103 ff entnommen werden.

## **B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSSCHARAKTER**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassene Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **2. Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Fauna und Flora<sup>5</sup>**

#### **2.1. Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung der Einhaltung und zur Koordinierung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen sind die Bauarbeiten inkl. der Baustelleneinrichtungen / -vorbereitungen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu begleiten.

#### **2.2. Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere**

Gemäß § 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten, Gehölzbeseitigungen und das Auf-den Stock-Setzen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen nur während der Herbst- und Wintermonate innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig eine Tötung von Tieren zu verhindern. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen.

#### **2.3. Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920**

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o. ä. zu treffen.

#### **2.4. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen gemäß § 41a BNatSchG<sup>6</sup>**

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke [...] sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken [...].“

#### **2.5. Schutz nachtaktiver Tiere**

<sup>5</sup> Weitere Hinweise können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025 entnommen werden.

<sup>6</sup> Hinweis: § 41a BNatSchG ist noch nicht in Kraft getreten (Stand 01.04.2025).

Zur Verhinderung einer potenziellen Störung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenlärm und Scheinwerferlicht sollten Bautätigkeiten auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang beschränkt werden (sog. tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung).

Auf eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage soll verzichtet werden. Sofern temporäre Beleuchtungen erforderlich werden, sind möglichst ökologisch wenig nachteilige Beleuchtungen zu verwenden, z.B. Leuchten mit:

- geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten <= 2000 K),
- einer Abschirmung und Fokussierung auf notwendige Bereiche (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung; vor allem Vermeidung von Abstrahlung auf Waldränder, Gehölze, Wiesen/Weiden und andere Leitstrukturen oder bedeutende Jagdhabitatem),
- kurzer Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder.

## 2.6. Weitere Empfehlungen Förderung der Biodiversität

Zur Förderung der Biodiversität und damit zur weiteren Aufwertung des Plangebiets als Lebensraum können Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sowie „Insektenhotels“ ausgetragen sowie durch die Errichtung von Sand-, Lesestein- oder Totholzhäufen, offenen Sandflächen, etc. Sonderstrukturen im Solarparkgebiet geschaffen werden.

## 3. Hinweise zum Themenbereich Boden<sup>7</sup>

### 3.1. Hinweise zu Bodenarbeiten und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19732 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Weitere Hinweise können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025 entnommen werden.

### 3.2. Hinweise zur Vermeidung von Bodenerosion

Auf den Flächen, in denen die Gefahr einer verstärkten Bodenerosion<sup>8</sup> besteht, ist auf eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke zu achten.

In stark erosionsgefährdeten Bereichen, die durch häufige Überfahrten und/oder schwere Maschinen und Lasten beansprucht werden, sind mobile/temporär befestigte Baustraßen und Baustelleneinrichtungen anzulegen. Neben Lastverteilungsplatten wie Bodenschutzplatten oder Baggermatratzen kann eine Bodenbefestigung mit Schotter oder Recycling-Material erfolgen (mindestens 30 cm mächtige Schicht). Zwischen Boden und Fremdmasse ist ein reißfestes Trennvlies/Geotextil der Robustheitsklasse  $\geq$  GRK 3 (mit 50 cm Überstand an den Rändern) zur Trennung sowie zur Verhinderung der Durchmischung von Bodenschichten zu verlegen.

Zur Vermeidung von Bodenerosionen sollte bei einer Tiefe der Modultische von mehr als drei Metern innerhalb der Tische ein Regenabfluss oder ähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Vorsehen von Zwischenräumen von ca. 2 cm zwischen den einzelnen Modulen, sodass dort das Wasser ablaufen kann.

### 3.3. Archäologische Denkmäler und Funde

Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da bei Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler jedoch angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, ist der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuseigen.

Nachfolgende Ausführungen sind daher als Auflagen in die Bauausführungspläne zu übernehmen:

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger bzw. Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzugeben, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (vom 23.03.1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024, GVBl. 473) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Die vorgenannten Vorschriften entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der zuständigen Fachbehörde.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Eine finanzielle Beteiligung des Veranlassers richtet sich in diesem Zusammenhang nach § 21 Abs. 3 DSchG und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Im Planungsgebiet können sich zudem bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie

<sup>8</sup> vgl. hierzu: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau – Fachanwendung Boden - Bodenerosion ABAG ©LGB-RLP 2025 dl-de/by-2-0, <https://www.lgb-rlp.de>, zuletzt abgerufen 11/2025

Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

### 3.4. Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. einer geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz findet man auf den Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie im Fragenkatalog unter: <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>.

## 4. Hinweise zum Themenbereich Wasser<sup>9</sup>

### 4.1. Hinweise zum Umgang mit anfallendem Regenwasser

Das im Gebiet auf den Modulen und baulichen Anlagen anfallende Regenwasser ist direkt vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung / Verrieselung<sup>10</sup> zu bringen (breitflächiges Abtropfen/-laufen des anfallenden Oberflächenwassers über die geneigten PV-Module auf den anstehenden Boden). Optimalerweise sollten zwischen den Modulen zwei cm breite Abtropfstreifen freigelassen werden. Auf erosionsanfälligen Standorten sind im Bedarfsfall Vorrichtungen zur Verteilung des an der untersten Tropfkante anfallenden Regenwassers vorzusehen (z. B. Lochbleche).

### 4.2. Hinweise zu Starkregenereignissen

Das Gebiet liegt gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ in keinen besonders gefährdeten Bereichen.

Gleichwohl kann es bei extremen Regenereignissen nie in Gänze ausgeschlossen werden, dass es zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen und Wassereinstau an Geländetiefpunkten kommen kann. Um in solchen Fällen Schäden an technischen Anlagen zu vermeiden, sollten - auch unter Verweis auf § 5 Abs. 2 WHG - daher entsprechende Schutzvorkehrungen (wie z.B. angepasste Bauweise, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz, Erhalt von Notabflusswegen) durch den Bauherrn in Erwägung gezogen werden.

## 5. Empfehlung zur Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung

Um den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen, sollte eine Rückbauverpflichtung vereinbart werden, die den kompletten Rückbau der Anlage spätestens 12 Monate nach Betriebseinstellung beinhaltet. In diesem Zusammenhang kann auch eine Rückbaubürgschaft in Erwägung gezogen werden.

<sup>9</sup> Weitere Hinweise können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Konken Südwest“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, Nohfelden-Bosen, November 2025 entnommen werden.

<sup>10</sup> Hinweis: Eine Verrieselung von Regenwasser ist eine Methode Niederschlagswasser gezielt über eine oberflächliche oder unterirdische Versickerung in den Boden abzuleiten und bedarf im Regelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Fläche ist in diesem Zusammenhang nach Anlagenrückbau wieder in eine landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen.

## **6. Hinweis zum Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz**

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten.

## **7. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften**

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen (Marktplatz 1, 66869 Kusel) eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de)).

## AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.  
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.  
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:  
Konken den .....

.....  
Christian Gießler  
(Ortsbürgermeister)